

Anlage 2 (zu § 10)

Anlage 2

Zur Kennzeichnung von Wildschutzgebieten und geschützten Wildbiotopen dient ein auf der Spitze stehendes grün umrandetes gleichschenkeliges Dreieck mit der Bezeichnung „Wildschutzgebiet“ und dem abgebildeten Tier- und Biotopsymbol in schwarzer Farbe auf weißem Grund.



Muster für Zusatzschilder

(Art. 21 Abs. 3 Satz 3 BayJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG):

Auf Grund Rechtsverordnung vom(ABI) ist das Verlassen der öffentlichen Wege in der Zeit vombis..... nicht gestattet.

Zu widerhandlungen können mit Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(Kreisverwaltungsbehörde)